

Meldeformular für Solaranlagen auf Dächern und an Fassaden

Digital einreichen - Als PDF per Mail an die Abteilung Baubewilligungen (baugesuche@glarus.ch)

1. Allgemeine Bestimmungen (Art. 32a der eidg. Raumplanungsverordnung)

¹ Solaranlagen auf einem Dach gelten als genügend angepasst (Art. 18a Abs. 1 RPG), wenn sie:

- a. die Dachfläche im rechten Winkel um höchstens 20 cm überragen;
- b. von oben gesehen nicht über die Dachfläche hinausragen;
- c. nach dem Stand der Technik reflexionsarm ausgeführt werden; und
- d. kompakt angeordnet sind; technisch bedingte Auslassungen oder eine versetzte Anordnung aufgrund der verfügbaren Fläche sind zulässig.

^{1bis} Solaranlagen auf einem Flachdach gelten auch dann als genügend angepasst, wenn sie anstelle der Voraussetzungen nach Absatz 1:

- a. die Oberkante des Dachrandes um höchstens einen Meter überragen;
- b. von der Dachkante soweit zurückversetzt sind, dass sie, von unten in einem Winkel von 45 Grad betrachtet, nicht sichtbar sind; und
- c. nach dem Stand der Technik reflexionsarm ausgeführt werden.

^{1 bis} Solaranlagen an einer Fassade gelten als genügend angepasst, wenn sie mindestens eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- a. Sie sind als eine zusammenhängende kompakte rechteckige Fläche oder als mehrere sich gleichmässig wiederholende rechteckige Flächen angeordnet.
- b. Sie ersetzen bisher einheitliche gestaltete Fassadenelemente oder Bauteile einheitlich.
- c. Sie decken Giebelflächen von Schrägdächern vollständig ab.
- d. Sie weisen eine möglichst ähnliche Farbgebung wie nicht mit Solarmodulen abgedeckte anschliessende Fassadenflächen.
- e. Sie befinden sich in einer Arbeitszone.
- f. Sie liegen im Geltungsbereich von gebietsbezogenen, Bauzonen betreffenden, kantonalen oder kommunalen Gestaltungsvorschriften zu Solaranlagen an Fassaden und entsprechen diesen.
- g. Sie erfüllen eine entsprechende Voraussetzung, die im kantonalen Recht für Solaranlagen an Fassaden innerhalb von Bauzonen vorgesehen ist.

Zusätzlich müssen Solaranlagen folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a. Sie überdecken vorhandene Gliederungs- oder Schmuckelemente nicht.
- b. Sie ragen von vorne betrachtet nicht über die Fassadenkanten hinaus.
- c. Sie sind in einem maximalen Abstand von 20 cm zur Fassade und parallel zu dieser angeordnet.
- d. Sie sind in einheitlicher Farbgebung und Materialisierung sowie nach dem Stand der Technik reflexionsarm ausgeführt.

(nach Art. 18a RPG in Verbindung mit Art. 32a Abs. 1 und ^{1bis} sowie Art. 32 a^{bis} Abs. 1 und 2 RPV)

² Konkrete Gestaltungsvorschriften des kantonalen Rechts sind anwendbar, wenn sie zur Wahrung berechtigter Schutzanliegen verhältnismässig sind und die Nutzung der Sonnenenergie nicht stärker einschränken als Absatz 1.

Bewilligungsfreie Solaranlagen sind 30 Tage vor dem tatsächlichen Baubeginn der zuständigen Gemeindebaubehörde schriftlich und unter Einreichung folgender Unterlagen zu melden:

2. Allgemeine Angaben

Bauherrschaft

Grundeigentümer ja nein

Name/Vorname

Adresse/Ort

Tel./E-Mail

Grundeigentümer/in (sofern nicht mit Bauherrschaft identisch)

Name/Vorname

Adresse/Ort

Tel./E-Mail

Projektverfasser/in (sofern nicht mit Bauherrschaft identisch)

Name/Vorname

Adresse/Ort

Tel./E-Mail

Standort

Strasse/Ortschaft

EGID-Nr.

Parzellen Nr.

Nutzungszone(n)

Ortsbildschutzzone Ja Nein

3. Angaben zur Solaranlagen

- Thermische Solaranlagen (Wärmeproduktion)
- Röhrenkollektoren, Aperturfläche: m²
 - Flachkollektoren, Absorberfläche: m²
 - Für Brauchwasser****
 - Heizungsunterstützung
- Photovoltaikanlagen (Stromproduktion)
- Gesamtfläche der Anlagen: m²
 - Gesamtleistung der Anlage: kW_{peak}
 - Erwartete Stromproduktion der Anlage: kWh/Jahr

Baukosten:

Beilagen

- Produktebeschrieb des Herstellers und Abbildung der zum Einsatz kommenden Module/Anlagenteile
 - Situationsplan im Mst. 1:500 mit rot eingetragener und vermasster Solaranlage
 - Darstellung (Skizze/Plan/Foto) der Dachaufsicht
 - Darstellung (Skizze/Plan/Foto) der Giebelfassade
 - Darstellung (Skizze/Plan/Foto) der Fassadenansicht
 - Schnitt durch Dach inkl. Anlagenteile
 - Darstellung (Skizze/Plan/Foto) der Giebelfassade Trauffassade mit der Dachfläche, auf der die Solaranlage installiert wird
-

4. Bewilligungspflicht

Weiterhin besteht eine Bewilligungspflicht für Anlagen:

- a. Freistehende sowie solche auf bzw. in Kulturdenkmälern von kantonaler oder nationaler Bedeutung bedürfen weiterhin einer Baubewilligung.
- b. Anlagen, die einer Bewilligung nach Art. 5 des kant. Energiegesetzes bedürfen (Photovoltaikanlagen über 1'000 kW), sind gestützt auf Art. 58 Energiegesetz weiterhin öffentlich aufzulegen.

Für die Bauherrschaft:

Ort, Datum:

Adresse:

Unterschrift:

Grundeigentümer
(Falls nicht identisch mit Bauherrschaft)

Die Unterzeichnenden bestätigen die Einhaltung der Vorgaben gemäss den anerkannten Regeln der Baukunde sowie die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben. Die Errichtung von baubewilligungsfreien Bauten und Anlagen entbindet nicht von der Einhaltung aller übrigen Vorschriften (Grenzabstands-, Brandschutz-, Immissionsvorschriften usw.)

Für die Abteilung Baubewilligungen der Gemeinde Glarus

Kopie an:
- glarnerSach